Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift)

Der Kreistag des Zollernalbkreises hat aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) am 8.3.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

Präambel

Aufgrund der Änderungen des ÖPNVG war eine Anpassung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr erforderlich. Die Satzung dient zur Sicherstellung der weiteren Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr und der damit verbundenen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen.

Der Aufsichtsrat des Verkehrsverbundes naldo hat die Entwicklung einer neuen Einnahmeaufteilung beschlossen, für die auch die gemäß dieser Satzung künftig auszukehrenden Gelder berücksichtigt werden müssen. Es wird daher angestrebt, mit dem Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung auch die Aufteilung der Landkreismittel neu festzulegen. In der Interimszeit sollen die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Verkehrsunternehmen wie bisher fortgeführt und zur Entlastung des Tarifs erhöht werden.

Der Kreistag hat am 8.3.2021 beschlossen, die Mehrzuweisungen nach § 15 ÖPNVG für das Jahr 2022 in vollem Umfang zur Entlastung des Tarifs einzusetzen. Angesichts der extremen Energie- und Personalkostensteigerungen wird in Abstimmung mit den anderen naldo-Landkreisen dem Verkehrsverbund die Hälfte der Aufwuchsmittel für 2023 als weitere Tarifstützungsmaßnahme zur Verfügung gestellt.

Die neue naldo-Einnahmeaufteilung verzögert sich voraussichtlich, da die Fahrgast-Vollerhebung zeitlich nicht wie ursprünglich geplant durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund wird die längstens mögliche Gültigkeitsdauer der Satzung auf 31.12.2025 angepasst.

Die Satzung gem. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung

und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Zollernalbkreises (Allgemeine Vorschrift) vom 19.3.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 9.3.2021, wird daher wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

   Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab 1.1.2022 bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Satzung um die dem Zollernalbkreis für das Jahr 2022 nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG gewährten Mehrzuweisungen sowie der Hälfte der Mehrzuweisungen für das Jahr 2023.

2. § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

   Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten einer neuen naldo-Einnahmeaufteilung, längstens jedoch bis 31.12.2025.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Balingen, den 13.12.2022

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.